



ÖSTERREICHISCHER WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, den 27.11.1985

Parlament
1010 WIEN

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: DI.W/ch

61 85
Datum: 29. NOV. 1985
Verteilt 11-12-85 Suola

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes
"Prüfung der Umweltverträglichkeit"

H. Ilowac

Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband erlaubt sich 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes "Prüfung der Umweltverträglichkeit" zu übermitteln.

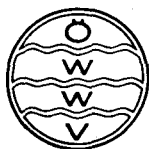
Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER
WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer

[Signature]
(Dipl.-Ing. R. Weiss)

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND
FACHGRUPPE WASSERBAU UND ÖKOLOGIE

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 WIEN

Wien, den 27.11.1985

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: Dr.G/ch

Betrifft: Gesetzentwurf über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Beziehung auf die do. Einladung vom 12.Juli d.J. Zl.IV-52.190/97-2/85, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit Stellung zu nehmen, beehrt sich der Österreichische Wasserwirtschaftsverband unter dem Gesichtspunkt der Wasserwirtschaft folgendes auszuführen:

Für die Wasserwirtschaft ist es seit längerer Zeit klar, daß die Wasserbauvorhaben nicht nur sachlich zweckmäßig, dem Stand der Technik entsprechend und wirtschaftlich, sondern auch umweltverträglich sein müssen. Das beweisen u.a. die langjährigen erfolgreichen Bemühungen um den "naturnahen Wasserbau" auf allen Gebieten einschließlich der Ausgestaltung von Wasserkraftanlagen und Stauräumen und die Einholung von ökologischen Gutachten zu großen Kraftwerksprojekten wie zum Beispiel zum wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Iselgebiet in Osttirol und für das Kraftwerksprojekt Oberer Inn. Zur rechtlichen und psychologischen Sicherstellung und Verstärkung dieses Gesichtspunktes hat der Gesetzgeber in der jüngsten Wasserrechtsnovelle vom 23.Mai d.J., BGBl. Nr.238, zu den öffentlichen Interessen, deretwegen ein Wasserbauunternehmen als unzulässig abgelehnt oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden darf - wozu so-wieso schon bspw. die ästhetische Wirkung eines Ortsbildes oder die Naturschönheit zählt - ausdrücklich noch die "ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer" hinzugefügt. Gem. § 103 WRG müssen die Ansuchen um wr. Be-

willigung u.a. wenigstens auch die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile, die Angaben der betroffenen Personen und Grundstücke, bei Wasserversorgungsanlagen Angaben über die erforderlichen Schutzmaßnahmen und über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer, bei Einbringungen in Gewässer Angaben über die Beschaffenheit der Vorflut und der zu ihrer Reinhaltung vorgesehenen Maßnahmen enthalten. § 104 macht der Wasserrechtsbehörde die vorläufige Überprüfung jedes Projektes auf seine Vereinbarkeit mit den vorgenannten öffentlichen Interessen zur Pflicht. Ist das Vorhaben unzweifelhaft aus öffentlichen Rücksichten unzulässig, muß es gem. § 106 WRG ohne weitere Verhandlung abgewiesen werden. Anderfalls muß es bei sonstiger Nichtigkeit des Bewilligungsbescheides in einer mündlichen Verhandlung (§ 107) mit allen Parteien und Beteiligten (§ 102) und der Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, der für Denkmalpflege, Heimatschutz und Naturschutz berufenen Amtsstellen, der Kammern und der Fischereirevierausschüsse (§ 108) behandelt werden. Auch die erstrebte Verhandlungskonzentration ist im § 110 WRG vorgesehen. Mit einem Wort: im Wasserrechtsgesetz ist bereits vorgesorgt, daß jedes Wasserbauvorhaben auf seine Umweltverträglichkeit sowohl sachverständig wie unter Beiziehung der Betroffenen geprüft wird und daß das Ergebnis in den Bescheid und seine Begründung einfließt.

Bei dieser Situation erweckt der vorliegende Gesetzentwurf ernste rechtliche und praktische Bedenken. Er schafft ein neues Verfahrensstadium, das einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu einem Jahr für sich beansprucht und damit das eigentliche Ermittlungsverfahren mit der Entscheidung entsprechend hinauszögert. Er schaltet eine neue Behörde, und zwar gleich und in jedem Fall das do. Bundesministerium ein. Er geht von einem umfassenden Umweltbild aus, das begrifflich unklar ("Nutzung der Umwelt"?) und verfassungsrechtlich zweifelhaft ist ("Pflege und Erhaltung der Landschaft"), beschränkt die Umweltverträglichkeitsprüfung aber auf die Bundesgesetzen unterliegenden Vorhaben und läßt umweltbeeinträchtigende Vorhaben, die Landesrecht unterliegen, außer Betracht. Er betrifft offenbar auch - wie man den Erläuterungen entnehmen muß - nur "umweltbedeutsame Großvorhaben", obwohl auch kleinere Vorhaben sehr umweltbedeutsam sein können. Er überläßt die Auswahl des Anwendungsbe-

reiches der UVP dem jeweiligen Materiengesetzgeber - wobei die rechtliche Bedeutung der beispielsweise Aufzählung der Bereiche im Gesetz unklar bleibt -, sodaß es zur Verwirrung der Bewilligungswerber und Behörden in den verschiedenen Materien zu verschiedenen Kriterien und Regelungen kommen kann. Vom Standpunkt der Wasserwirtschaft erscheint auch die alleinige Hervorhebung der Wasserkraftanlagen in § 2 sachlich nicht gerechtfertigt, da große Anlagen zur Abwasserreinigung, Wasserversorgung, Bewässerung, Flußregulierung o. dgl. die Umwelt ebenfalls stark beeinflussen können. Der Gesetzentwurf verlangt ferner für jedes Vorhaben nach § 2 einen besonderen Antrag des Bewilligungswerbers beim do. Bundesministerium um Durchführung einer eigenen UVP (§ 3) und verpflichtet im § 6 das do. Bundesministerium zur Erstellung eines solchen konkreten Umweltverträglichkeitsgutachtens; er stützt sich dabei auf die Kompetenzbestimmungen des Bundesministerien-gesetzes, das jedoch dem do. Bundesministerium nur die "allgemeinen Angelegenheiten der UVP" zuweist, nicht aber die Vollziehung des Umweltschutzes im konkreten Einzelfall. Die Erläuterungen sprechen zwar viel vom Zusammenhang mit dem ebenfalls vorliegenden Gesetzentwurf über die Bürgerbeteiligungsverfahren, der Gesetzentwurf selbst läßt aber von einer Koordinierung damit weder hinsichtlich der zu behandelnden Vorhaben noch der teilnehmenden Personengruppen noch in der Zeitabfolge etwas merken. Die Verwaltungsbehörden dürfen ja gemäß § 7 mit dem Ermittlungsverfahren erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens beginnen, was sowohl mit dem gesetzlichen Auftrag an die Behörden zur objektiven, umfassenden Sachverhaltsfeststellung wie mit dem Verfassungsgrundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis unvereinbar erscheint. Ohne auf weitere Einzelheiten eingehen zu müssen, erscheint uns der vorliegende Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Ausgestaltung für den Umweltschutz nicht förderlich, vielmehr für Wasserwirtschaft und Verwaltung unzumutbar.

Hingegen könnte sich der österreichische Wasserwirtschaftsverband eine verstärkte UVP von Wasserbauvorhaben im Rahmen des wr. Bewilligungsverfahrens - im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der EG-Richtlinie vom 27. Juni d.J. - vorstellen. In der zu erwartenden Wasserrechtsnovelle könnte bei koordiniert festzulegenden Wasserbauvorhaben im § 103 WRG als weitere Beilage zum Bewilligungsansuchen eine Umweltverträglichkeitserklärung einschließlich der Er-

- 4 -

klärung über untersuchte Alternativen verlangt, im Rahmen oder nach der vorläufigen Überprüfung (§ 104) ein entsprechendes Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt und dem Ermittlungsverfahren einschließlich der mündlichen Verhandlung das Bundesumweltamt oder eine entsprechende Landesanstalt zur Gewährleistung einer einheitlichen Gesamtschau beigezogen werden. Damit würde das vom do. Bundesministerium verfolgte Ziel auf rechtlich einwandfreier, einfacher und verfahrensökonomischer Weise voll erreicht werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen, sind zur Mitarbeit gern bereit und übersenden u.e. wunschgemäß 25 Kopien unserer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER
WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer



(Dipl.-Ing.R.Weiss)